Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Büttikon

Die Einwohnergemeinde Büttikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORNUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Die Einwohnergemeinde Büttikon ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2

Bezeichnung

Die Einwohnergemeinde Büttikon wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

II. Organisationsform und Organe

§ 3

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. Behörden und Kommissionen

§ 5

Wahl, Zusammensetzung

Die von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen der Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

- Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und 3 Mitgliedern;
- 5. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern¹;
- 6. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
- 7. In das Wahlbüro sind 2 Stimmenzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen:
- 8. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglieder zu wählen. ²

IV. Durchführung der Wahlen

§ 6

Wahlart

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt. ³

V. Veröffentlichungen

§ 7

Publikationsorgane

Der Gemeinderat bestimmt eine Lokalzeitung für die im Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde. $^{4\ 5}$

¹ Die Änderung wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 06. Juni 2003 beschlossen. Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 18. Oktober 2003.

² Die Änderung wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 06. Juni 2003 beschlossen. Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 18. Oktober 2003.

³ Die Änderung wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom XXX beschlossen. Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom XXX angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am XXX

⁴ Die Änderung wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 1998 beschlossen. Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 07. Februar 1999 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 16. Februar 1999.

⁵ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und fakultatives Referendum

§ 8

Abschliessende Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindesammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 9

Referendumsbegehren

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeiten

§ 10

Änderungen von Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 11

Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 12

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatiorenstationen, Pumpstationen, etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.⁶

⁶ Die Änderung wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom XXX beschlossen. Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom XXX angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am XXX

VIII. Beschlussfassung, Referendum, Inkrafttreten

§ 13

Beschlussfassung, Referendum, Rechtskontrolle Diese Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 33 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Die Gemeindeordnung unterliegt abschliessend der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Gian Carlo Silvestri Lukas Isler

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am XXX

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom XXX angenommen

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am XXX